

Zur psychologisch-psychiatrischen Kollektivbegutachtung Jugendlicher

§ 65 des neuen StGB verlangt, daß bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen Maßnahmen einzuleiten sind, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung sowie sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen. Das neue Strafrecht orientiert also noch stärker als das Jugendgerichtsgesetz von 1952 darauf, nicht nur die Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit festzustellen, sondern auch die Ursachen, Mitbedingungen und auslösenden Momente der Straftat aufzudecken, um ihnen wirksam begegnen zu können. Dieser Auftrag gilt nicht bloß für die Rechtspflegeorgane, sondern ebenso für die Gutachter, die mit der Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen beauftragt werden.

Da die neuen Bestimmungen über die Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB) und über die Anordnung einer Begutachtung (§ 74 StPO) nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer gleichzeitigen Begutachtung aus psychiatrischer und psychologischer Sicht regeln, sind verschiedentlich Zweifel darüber aufgetaucht, ob einerseits die Begutachtung sich immer gleichzeitig auf §§ 66 und 15, 16 StGB erstrecken muß und ob andererseits diese durch einen Psychologen bzw. Psychiater oder ein Kollektiv aus beiden Fachrichtungen erfolgen soll.

Die Auffassung, daß die Begutachtung der Schuldfähigkeit nach § 66 StGB nicht mit einer Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit nach §§ 15, 16 StGB verbunden werden sollte¹, geht von dem Gedanken aus, daß die Entwicklung eines Menschen, vor allem seiner Einstellung, vorwiegend ein soziales und ein entwicklungsfähiges Problem darstellt. Dieser Gedanke ist für sich genommen völlig richtig. Man darf jedoch in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß der Prozeß des Hineinwachsens in die Gesellschaft zwar sozial determiniert ist, aber nicht nur von der gesellschaftlichen Basis aus stöbar ist, sondern ebenso von den Grundbedingungen, auf denen sich die Möglichkeit einer normalen sozialen Entwicklung aufbaut. So ist beispielsweise — vereinfacht dargestellt — die Laufeistung eines Menschen trainierbar, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Beine nicht geschädigt sind bzw. daß eine Erkrankung dieser Körperteile vorher überwunden wird. In ihren Arbeiten über die Interiorisation weisen z. B. Hiebsch, Kossakowski und Friedrich ausdrücklich auf diese Vorbedingung einer normalen Entwicklung hin². Wissenschaftliche Arbeiten über die Ursachen von Fehlentwicklungen zeigen immer wieder, daß die normale Entwicklung eines Menschen sowohl durch gesellschaftliche Faktoren, durch Faktoren aus dem individuellen Sozialraum — Fehlerziehung, Asozialität, Verwahrlosung, fehlerhafte Freizeitgestaltung u. a. — als auch durch körperliche, besonders im Nervensystem liegende Faktoren stöbar ist, und zwar abhängig vom jeweiligen Entwicklungsalter.

Erfahrungsgemäß führen nur selten einzelne Faktoren

¹ So kürzlich erst Goldenbaum / Koblichke, „Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, NJ 1968 S. 328 ff. (330).

² Vgl. Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, Berlin 1966; Kossakowski, Über die psychischen Veränderungen in der Pubertät, Berlin 1965; Friedrich / Kossakowski, Zur Psychologie des Jugendalters, Berlin 1962.

für sich allein zur Fehlentwicklung. In der überwiegenden Mehrzahl findet man neben dem besonderen Entwicklungsalter sowohl körperliche als auch psychische Faktoren, die Zusammenwirken und die Fehlentwicklung bestimmen. Im Übergangsstadium der Pubertät führt beispielsweise ein Himschaden als Disposition viel leichter zu einer Fehlentwicklung und damit eventuell zur Kriminalität als in späteren Lebensjahren². Andererseits ist ein Hirnschaden für sich allein niemals geeignet, etwa eine kriminelle Entwicklung herbeizuführen. Weitere unabdingbare Voraussetzungen sind fehlerhafte Reaktionen der Umwelt, vor allem der Erziehungs- und Lehrpersonen, und andere soziale Faktoren.

Nach Erhebungen in der DDR müssen 3 bis 4 % unserer Bevölkerung als oligophren gelten³ ⁴. Ein noch größerer Prozentsatz von Kindern ist körperlich und psychisch seit der Geburt oder frühen Kindheit geschädigt⁵. Diese abnormen Voraussetzungen bilden beim Vorhandensein weiterer begünstigender Umstände eine Mitbedingung für eine kriminelle Entwicklung. Ein solcher Umstand ist, daß im Zeitalter der wissenschaftlich-technischen Revolution zunehmend Arbeitsplätze für diese Menschen fehlen. Es bleiben immer mehr nur solche Tätigkeiten übrig, z. B. in Transportkolonnen, wo Qualifikations unfähige (Oligophrene) und Qualifikations unwillige (mehrfach Vorbestrafte und Asoziale) sich konzentrieren und der Oligophrene stärker als jemals zuvor negativ beeinflusst wird. Hieran zeigt sich, daß die Ursachen, Mitbedingungen und auslösenden Momente vielfältig sind, aus den verschiedenen Bereichen kommen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig verflechten.

Je mehr es gelingt, die ideologischen Grundlagen der Jugendkriminalität zu beseitigen, um so stärker wer-

³ Die Begutachtung eines nicht geringen Teils der wegen Tötungsverbrechens Angeklagten der letzten 5 Jahre ergab, daß alle der relativ seltenen Täter, die sich im 14. und 15. Lebensjahr befanden, hirngeschädigt waren. Von den 16- bis 17-jährigen war ein kleinerer Teil und von den Erwachsenen ein noch geringerer Teil hirngeschädigt.

⁴ Ein Oligophrener (überwiegend, aber ungenau als Schwachsinniger bezeichnet) ist ein in seiner Gesamtpersönlichkeit veränderter Mensch, wobei der Defekt der Intelligenz im Vordergrund steht. Je nach dem Grad der Oligophrenie sind leichte Formen (Debitilität), mittlere Formen (Imbezillität) und schwere Formen (Idiotie) zu unterscheiden, wobei die Abgrenzung zwischen Debitilität und „Dummheit“ im landläufigen Sinne äußerst schwierig ist. Diesen Graden entsprechend können oligophrene Kinder entweder nur in Sonderschulen oder — in Fällen der Idiotie — überhaupt nicht mehr unterrichtet werden; sie sind auch im Laufe ihres späteren Lebens nur für einfache, unstrukturierte Aufgaben einzusetzen. Die in vielen Fällen bestehende höhere Beeinflussbarkeit und die Veränderungen auf dem Gebiete der Gefühlslage und des Affektes machen den Oligophrenen für Fehlentwicklungen und negative Beeinflussungen anfällig.

Der Prozentsatz der Oligophrenen an der Gesamtbevölkerung wird international — d. h. in allen Staaten, die über eine gute medizinische Durchuntersuchung der Bevölkerung verfügen — mit 3 bis 4 % angegeben. So hat Verschoer vor wenigen Jahren eine Häufigkeit von 0,25 % Idioten, 0,5 % Imbezillen und 2 % bis 3 % Debitilen festgestellt (zitiert nach Müller-Hegemann, Neurologie und Psychiatrie, Berlin 1966, S. 537).

⁵ Im allgemeinen schätzt man in der DDR (Göllnitz) 7 % psychisch seit der Geburt oder in der frühen Kindheit geschädigte Kinder. Die erfolgreiche Zurückdrängung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit — im Jahre 1966 kamen auf 1 000 Lebendgeborene 23,2 im ersten Lebensjahr Gestorbene, während es im Jahre 1946 noch 131,4 und im Jahre 1956 noch 46,5 waren — läßt auch die im Mutterleib geschädigten Kinder überleben, unter denen der Prozentsatz oligophrener, leistungsminderter oder sonstwie später auffälliger Personen sehr groß ist. Hier entsteht die Aufgabe, einerseits durch weitere medizinische Maßnahmen die Möglichkeit der Schädigung der Kinder im Mutterleib zu vermindern, andererseits die Geborenen so zu versorgen, daß sie in der Gesellschaft optimal aufwachsen.